

Sitzung vom 28. April 1993

1246. Anfrage (Neurologische Klinik und Poliklinik)

Die Kantonsräte Dr. Werner Hegetschweiler, Langnau a. A., und Dr. Alfred Löhler, Zürich, haben am 1. Februar 1993 folgende Anfrage eingereicht:

1. Ist der Regierungsrat immer noch der früher geäusserten Meinung, das Berufungsverfahren bedürfe keiner Straffung und sei in Ordnung?
2. Aus welchen Gründen wurden die Vorschläge der Fakultät abgelehnt?
3. Bis wann ist mit einem neuen Wahlvorschlag der Fakultät und mit einer definitiven Wahl des neuen Direktors der Neurologischen Universitätsklinik zu rechnen?
4. Werden die praktizierenden Neurologen in irgendeiner Stufe des Berufungsverfahrens in die Meinungsbildung mit einbezogen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, dem interimistischen Leiter der Klinik die notwendigen administrativen und personellen Kompetenzen zu geben, damit eine klaglose Führung der Neurologischen Klinik gewährleistet ist?

Auf Antrag des Erziehungsrates und der Direktion des Erziehungswesens

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Anfrage Dr. Werner Hegetschweiler, Langnau a. A., und Dr. Alfred Löhler, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Die Dauer des Verfahrens zur Wiederbesetzung des Ordinariats für Neurologie und der Direktion der Neurologischen Klinik und Poliklinik ist nicht auf die derzeit geltende Regelung des Berufungsverfahrens zurückzuführen. Die überwiegende Zahl der Berufungen wird innert angemessener Zeit abgeschlossen. In Einzelfällen - wenn z. B. die Behörden ein Geschäft zur erneuten Behandlung an die Fakultät zurückgeben oder Kandidaten in einem fortgeschrittenen Stadium der Berufungsverhandlungen absagen - können Berufungsverfahren, wie im vorliegenden Fall, länger dauern. Derartige Verzögerungen liessen sich auch mit einem geänderten Berufungsverfahren nicht vermeiden.

2. Die Wahlvorschläge der Medizinischen Fakultät wurden von Hochschulkommission und Erziehungsrat beraten. In der Folge haben zwei Kandidaten abgesagt, und über die Eignung weiterer Kandidaten bestanden kontroverse Meinungen. Da die Verhandlungen von Hochschulkommission und Erziehungsrat dem Amtsgeheimnis unterliegen, kann über die Gründe der Ablehnung keine Auskunft erteilt werden. Darüber hinaus ist es bei Wahlgeschäften auch aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes nicht möglich, zu Kandidaten Stellung zu beziehen.

3. Die Medizinische Fakultät hat am 8. März 1993 einen neuen Wahlvorschlag eingereicht. Dieser wurde von Hochschulkommission und Erziehungsrat behandelt, so dass die Erziehungsdirektion die Berufungsverhandlungen aufnehmen kann. Zu welchem Zeitpunkt die Wahl des neuen Ordinarius und Direktors der Neurologischen Klinik und Poliklinik stattfinden wird, hängt vom Ausgang der Berufungsverhandlungen ab.

4. Das Unterrichtsgesetz, in welchem das Berufungsverfahren geregelt ist, sieht einen Einbezug Dritter in die Meinungsbildung nicht vor. Im Verlauf des Berufungsverfahrens haben sich jedoch praktizierende Neurologen zuhanden der Behörden geäussert. Diese Stellungnahmen wurden von den zuständigen Organen zur Kenntnis genommen.

5. Einer interimistischen Leitung werden die für die Erfüllung der Funktion notwendigen Kompetenzen gegeben. Dies traf auch im vorliegenden Fall zu.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die
Direktion des Erziehungswesens.

Zürich, den 28. April 1993

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller